

Einkauf

Allgemeine Einkaufsbedingungen der RoMed-Kliniken GmbH Stand: 07.09.2020

# § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: AEB) gelten für alle Häuser des RoMed-Klinikverbunds / der RoMed Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim GmbH (RoMed-Kliniken GmbH). Dazu gehören die Klinik Bad Aibling, die Klinik Prien am Chiemsee, das Klinikum Rosenheim und die Klinik Wasserburg am Inn.
- (2) Die AEB finden Anwendung für den Einkauf und die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen des RoMed-Klinikverbunds.
- (3) Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AEB abweichende Geschäftsbedingungen von Lieferanten finden damit keine Anwendung, auch wenn die RoMed-Kliniken ihrer Geltung im Einzelfall nicht widersprechen. Abweichende Regelungen zu den AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung durch die RoMed-Kliniken wirksam.
- (4) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.

# § 2 Bestellungen und Angebote

- (1) Bestellungen oder Angebote bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder Textform. Auf den Bestellungen ist die Bestellnummer anzugeben.
- (2) Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant ohne rechtswirksame Bestellung oder unter eigenmächtiger Abweichung von den vertraglichen Vereinbarungen ausführt, werden nicht vergütet. Solche Lieferungen und/oder Leistungen hat der Lieferant auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen. Andernfalls wird die Lieferung und/oder Leistung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt oder beseitigt. Eine Vergütung steht dem Lieferanten jedoch zu, wenn die RoMed-Kliniken die Lieferung nachträglich genehmigt.
- (3) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Zugang an, sind die RoMed-Kliniken zum Widerruf berechtigt.

(4) Anfragen der RoMed-Kliniken beim Lieferanten über dessen Produkte und die Konditionen ihrer Lieferung oder Aufforderungen des RoMed-Klinikverbunds zur Angebotsabgabe sind unverbindlich und kostenlos zu erstellen. Angebote und Kostenvoranschläge sind bevorzugt per E-Mail zu übermitteln.

#### § 3 Preisvereinbarung und Rechnungsstellung

- (1) Die dem Auftrag zugrundeliegenden Preise sind verbindlich und schließen Nachforderungen jeglicher Art aus. Der Preis versteht sich "frei Verwendungsstelle".
- (2) Als Einzelpreise sind Listenpreise, die gewährten Rabatte und die daraus resultierenden Nettopreise auf Einzelpositionsebene einzusetzen. Die Mehrwertsteuer ist ebenso wie die Rabatte gesondert auszuweisen.
- (3) Durch die vereinbarten Preise sind alle Gebühren sowie öffentliche Abgaben abgegolten.
- (4) Die Lieferung hat grundsätzlich "Frei Haus" oder "Frei Verwendungsstelle" zu erfolgen. Bei Anlieferung sind die Verpackungs-, Fracht- und Transportkosten sowie die durch den Versand entstehenden Nebenkosten, wie z. B. Gebühren im Preis inbegriffen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Transport auf eigenes Risiko durchzuführen oder eine Transportversicherung abzuschließen. Die Kosten für die Transportversicherung übernimmt der Lieferant, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (5) Die RoMed-Kliniken GmbH erhält die Rechnung des Lieferanten in einfacher Ausfertigung. Sie darf der Lieferung nicht beigelegt, sondern muss gesondert geschickt werden. Der Lieferant hat eine ordnungsgemäße Rechnung zu erstellen. Die Rechnung muss insbesondere die Bestellnummer, Bestelldatum, Artikelnummern und Lieferantennummer enthalten. Rechnungen ohne Bestellnummer, Bestelldatum oder Lieferantennummer gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen und werden von der RoMed-Kliniken GmbH zurückgewiesen.
- (6) Der Lieferant ist zu Teillieferungen grundsätzlich nicht berechtigt (vgl. § 266 BGB). Sofern die RoMed-Kliniken GmbH in Einzelfällen Teilleistungen zustimmt, sind diese in den Warenbegleitschein mit der entsprechenden Bestellnummer und in die Rechnung mit aufzunehmen und entsprechend ausdrücklich zu kennzeichnen. Für Teillieferungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Sollte die Ware später eintreffen als die Rechnung, so gilt das Wareneingangsdatum als Rechnungseingang. Sollte die Rechnung später eintreffen als die Ware, so ist für die Berechnung der Zahlungsfristen das Rechnungseingangsdatum maßgebend. Abweichende Vereinbarungen über den Beginn der Zahlungsfrist gelten bei Medizinprodukten, Verträgen über Geräte, Einrichtungen und Ausstattungen und werden gesondert geregelt (vgl. z.B. § 7 Abs. 2).

(8) Die einheitliche Rechnungsanschrift für alle RoMed-Kliniken (Wasserburg am Inn, Prien am Chiemsee, Bad Aibling und Rosenheim) lautet:

# Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim GmbH Pettenkoferstr. 10 83022 Rosenheim

- (9) Favorisiert wird eine Zustellung der Rechnung per elektronischem Rechnungsversand an die E-Mail-Adresse: rechnungen@ro-med.de. Der Lieferant verpflichtet sich bei elektronischem Rechnungsversand, eine unverschlüsselte PDF-Datei zu senden. Die Skontofrist startet in diesem Fall erst mit Vorliegen einer unverschlüsselten PDF-Rechnung.
- (10) Wenn nichts anderes vereinbart wurde, wird ab dem 01.01.2021 vom Auftraggeber für die Bearbeitung von auf dem Postweg zugegangenen Rechnungen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € netto pro Rechnung erhoben.
- (11) Wenn nicht anders vereinbart wurde, erfolgt die Bezahlung nach Annahme der Produkte und Erhalt der Rechnung innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die RoMed-Kliniken GmbH ist berechtigt, die Zahlung nach eigener Wahl auch durch Scheck oder Überweisung zu leisten.
- (12) Bei mangelhafter Lieferung ist die RoMed-Kliniken GmbH berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- (13) Anlieferungen können nur werktags innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von

Montag – Donnerstag: 8:00 – 12:15 Uhr und 13:00-16:00 Uhr

Freitag: 8:00 – 11:45 Uhr erfolgen,

sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder sich aus den Anlieferbedingungen etwas anderes ergibt. Der Lieferant stellt das Klinikum von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn, der Lieferant hat die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.

## § 4 Verpackung, Versand

- (1) Der Lieferung sind Angaben zu technischen Daten, Beschreibungen oder Funktionsdarstellungen beizulegen. Maße, Gewichte und Größen der Ware sollen dabei ersichtlich werden.
- (2) Der Lieferant muss für jede Transporteinheit dem Umfang der Lieferung, die Artikel- und Materialnummern, die Liefermenge sowie Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantennummer, einen Warenbegleitschein erstellen und ihn von außen leicht zugänglich befestigen.
- (3) Die Lieferung hat in einer der Art der Produkte entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Produkte so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- (4) Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche und recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden. Verpackungsstoffe gehen ohne Anspruch auf gesonderte Vergütung in das Eigentum der RoMed-Kliniken GmbH über. Sie werden von der RoMed-Kliniken GmbH auf eigene Kosten entsorgt oder wiederverwertet. Die RoMed-Kliniken GmbH beachtet dabei die einschlägigen Abfall-, Sicherheits- und umweltrechtlichen Bestimmungen. Ausnahmen gelten nur soweit sie durch die VerpackungsVO festgesetzt und besonders vereinbart wurden.
- (5) Soweit Verpackungen zurückzusenden sind, trägt der Lieferant die Kosten, einschließlich der Kosten für die ggf. erforderliche Entsorgung. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der RoMed-Kliniken GmbH zulässig. Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Lieferant keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühren.

#### § 5 Lieferzeiten, Verzug

- (1) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Lieferung bei der von der RoMed-Kliniken GmbH genannten Lieferadresse.
- (2) Ist kein bestimmter Liefertermin vereinbart, gelten als Lieferfrist 10 Werktage nach Bestellung als vereinbart.
- (3) Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Liefer- und Leistungszeit nicht eingehalten werden kann, hat er die RoMed-Kliniken GmbH unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu unterrichten.

- (4) Wird der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten, stehen den RoMed-Kliniken uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- (5) Im Fall des Liefer- oder Leistungsverzugs ist die RoMed-Kliniken GmbH berechtigt, pro angefangene Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Auftragswertes, maximal jedoch 5 % des Netto-Auftragswertes zu verlangen, es sei denn, der Lieferant hat den Verzug nicht zu vertreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

# § 6 Leistung und Gewährleistung

- (1) Soweit nicht eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, haftet der Lieferant für Mängel nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,
  - 1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst
  - 2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.
- (3) Der Lieferant haftet nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG). Der Lieferant ist verpflichtet, die RoMed-Kliniken GmbH von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn, er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich.

## § 7 Medizinprodukte

- (1) Medizinprodukte müssen den Bestimmungen des Gesetzes über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG) und der EU-Medizinprodukteverordnung (Medical Device Regulation – MDR) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie allen anderen einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften – insbesondere den einschlägigen, auf Grundlage der MDR und des MPG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften – entsprechen. Bei der Lieferung von unter die MDR bzw. MPG fallenden Geräten und Produkten sind - jeweils in deutscher Sprache insbesondere mitzuliefern:
  - a) Konformitätsbescheinigung

- b) die vollständigen technischen Unterlagen und Spezifikationen des Produkts / Geräts
- c) sämtliche sicherheitsbezogenen und sonstigen Anwender-, Bedien-, Betriebs- und Gebrauchsanleitungen sowie sonstige Unterlagen, die für eine sichere und ordnungsgemäße Inbetriebnahme und zu einem sicheren und ordnungsgemäßen Gebrauch des Produkts erforderlich und zweckdienlich sind. Diese Unterlagen haben insbesondere Angaben zu den erforderlichen Wartungen, insbesondere zum Umfang und zur Regelmäßigkeit (Kontroll- und Wartungsintervalle) des jeweiligen Produkts zu enthalten.
- (2) Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, beginnt die Zahlungsfrist erst mit der Übergabe der vollständigen erforderlichen Unterlagen.
- (3) Die Aufstellung, Inbetriebnahme, die Einweisung der zuständigen Personen sowie die technische Einweisung der Medizintechniker der RoMed-Kliniken GmbH auch zur Wartung und Instandhaltung des jeweiligen Produkts ist kostenlos und innerhalb von drei Monaten nach der Lieferung des Geräts durchzuführen.

## § 8 Gefahrübergang

- 1. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zu ihrer Übergabe am vereinbarten Lieferort.
- 2. Absatz 1 gilt auch dann, wenn der Auftraggeber bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten, übernommen hat.

# § 9 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm und allen Personen, die von ihm mit der Vertragserfüllung betraut sind, zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäftsoder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder zu verwerten. Der Lieferant hat durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern, Beauftragten, freien Mitarbeitern, Werkunternehmern sowie Dienstleistern sicherzustellen, dass auch diese jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- (2) Mündlich, schriftlich oder visuell erlangte Informationen müssen vertraulich behandelt werden. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

(3) Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben, darüber publizieren oder in anderer Art Informationen weitergeben, so bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der RoMed-Kliniken GmbH.

#### § 10 Datenschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung ("DSGVO") in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen seinen Mitarbeitern oder durch ihn beauftragten Mitarbeitern aufzuerlegen.

# § 11 Sonstiges

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen AEB eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und der RoMed-Kliniken GmbH ist der Sitz der RoMed-Kliniken GmbH. Die RoMed Kliniken GmbH ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim GmbH HRB 19160 Amtsgericht Traunstein Sitz der Gesellschaft: Rosenheim

Pettenkoferstr. 10 83022 Rosenheim

Tel.: +49 (0) 80 31 365-02 Fax: +49 (0) 80 31 365-49 11 E-Mail: info.rosenheim@ro-med.de http://www.romed-kliniken.de